

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837
1766-1801**

(1.1.1771) [Datum geschätzt]

Das Auswandern ohne Erlaubniß, soll bei Confiskation des Vermögens und zeitlicher Schanzarbeit, das Anwerben aber bei Leib- und Lebensstrafe verboten sein, und auf die jeweiligen Emigrations-Gesuche von den Oberämtern keineswegs willfährig angetragen werden, es wäre dann, daß es faule Arbeiter wären, oder durch das Uebelhausen sich in einer unerschwinglichen Schuldenlast befänden, und keine Besserung zu hoffen wäre. v. B. v. 7. Mai 1771. R. W. B. v. 1771 Nr. 22.

§. 2.
Mit Erlaubniß auswandernde Unterthanen sollen zum Beitrag an Lands-, Amts- oder Gemeinds-Schulden für ihren Antheil angehalten werden; wenn sie dennoch zurückkommen, ist ihnen der Aufenthalt nicht anders als wegen Geschäften, auf so lang diese dauern, im Land zu gestatten. v. B. v. 27. April und 4. Sept. 1770. Rst.

§. 3.
Würden sie sich ohne Ursach wieder betreten lassen, sollen sie durch den Büttel hinausgeführt werden. v. B. v. 10. Oct. 1770 und 15. März 1771. R. W. B. v. 1770 Nr. 47.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804, Nr. 8, S. 57.

Nr. 3.

(Verbot der kostspieligen Kindtauf-Schmäuse und der Pathengeschenke.)

Bei denen Kindtaufen der Bürgers-, Handwerks- und Bauersleute sollen mit Inbegriff der Gevatterschaft und der Hebamme nur 5 Personen zugegen sein, und diesen außer einem Glase Wein, Stück Käse und Brod, bei Vornehmern, und Characterisirten aber außer einer Platte Confect nichts vorgestellt, widrigenfalls der Hausvater für jede überzählige Person zu 3 fl. Strafe, und eben so viel für jede aufgetragene Platte gezogen werden soll. Wenn jedoch einer oder der andere bei der Kindtaufe, oder der Aussegnung seiner Ehefrau denen Gevattern oder andern Leuten eine Lausuppe geben wollte, so soll er sich desfalls bei seinem betreffenden Amte melden,

und dieses zu Ertheilung der Erlaubniß gegen Erlegung von 15 fl. in die Armenbüchse ermächtigt sein, da hingegen die Gevatterleute, welche ohne erhaltene Erlaubniß in der Kindbetterin, oder ihrem eigenen, noch andern Hause einige Kindtaufmahlszeiten anstellen, in obbemeldte Strafe von 3 fl. verfällt werden. Uebrigens soll auch die Reichung und Annahme der Gevattergeschenke und Eingebinde bei 10 Rthlrn. Strafe in die Armenbüchse verboten, bemittelten Personen aber unbenommen sein, armen Kindbetterinnen nach Nothdurft an Händen zu gehen, und anstatt des sogenannten Göttegeldes den bedürftigen Gothen-Kindern zu Erlernung eines Handwerkes und dgl. behilflich zu sein, alle aber sollen ermahnt werden, fleißige Obsorge für die tugendhafte Erziehung ihrer Taufpaten zu tragen.

Auch sollen zufolge höchster Verordnung vom 16. Jänner 1771 alle halbe Jahre die Ortsvorgesetzten unter Attestation des Pfarrers pflichtmäßig an das vorgesezte Amt, und an das Kirchen-Collegium einberichten, ob denen Hochzeit-, Kindtauf- und Leichen-Verordnungen genau nachgelebt werde. Wenn übrigens Jemand nothleidenden Kindbetterinnen ein Almosen oder etwas zu ihrer Erquickung schickt, so soll dieses für keine Uebertretung der deßfalligen Verordnungen angesehen werden.

Se allgemeiner der Mißbrauch war, welcher bisher mit Paten-Geschenken, Hochzeit- und Kindtauffchmäusen stattgefunden hatte, und je mehr derselbe bisher gleichsam als ein verjährtes Gewohnheitsrecht betrachtet wurde, welchem sich Niemand entziehen durfte, um desto willkommener ist gewiß Jedem ein Gesetz, welches jenem Mißbrauch mit einemmale Schranken setzt, und den Paten sowohl als die Aeltern des neugeböhrenen Kindes einer Ausgabe enthebt, zu deren Bestreitung Mancher ein nicht unbeträchtliches Kapital anliegen haben mußte. Es ist also recht sehr zu wünschen, daß dieselbe auch in dem obern Fürstenthum von denen betreffenden Behörden sogleich in Ausübung gebracht werde.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 5, S. 35.